

Schlußfolgerungen

Der Überblick über einige in der Rechtsprechung herrschende Grundgedanken¹ zeigt die grundsätzliche Richtigkeit der hierin zum Ausdruck kommenden Tendenzen. Er zeigt aber auch ihre Begrenztheit. Das wird gerade deutlich, wenn man das Unfallgeschehen als milieubedingt auffaßt. Daraus ergibt sich die Forderung, die Vorbedingungen des Unfallgeschehens gründlicher zu studieren. Hierfür fehlt es noch an wichtigen Voraussetzungen.

Erforderlich ist vor allem eine zentrale Unfallstatistik, die alle wesentlichen sozialen, ökonomischen, medizinischen, technischen und juristischen Bezüge in ausreichender Gliederung ausweist. Sie ist nicht nur eine wichtige Informationsquelle, sondern ein notwendiges Arbeitsmittel. Ein solches ist bei der Entwicklung des Gesundheits- und Unfallschutzes in unserer Republik nachgerade unerlässlich geworden.

Sehr notwendig wäre es auch, die in den Betriebskollektivverträgen einschließlich der Arbeitsschutzabkommen für den Werkgesundheits- und den Arbeitsschutz bestehenden Verpflichtungen, vor allem aber ihre reale Erfüllung zusammenfassend zu studieren und auszuwerten. Es wird sich dabei eine große Unterschiedlichkeit und eine sehr verschiedene Betonung der notwendigen Maßnahmen zeigen. Während z. B. im Betriebskollektivvertrag des Ernst-Thälmann-Werkes in Magdeburg der Unfallursachenforschung systematische Aufmerksamkeit und ein verhältnismäßig breiter Raum gewährt wird, gehen die entsprechenden Bestimmungen im Karl-Liebknecht-Werk in Magdeburg über das Konventionelle kaum hinaus. Die wirkliche Bedeutung der Betriebskollektivverträge als wichtiges Mittel der kollektiven Erziehung und der Einbeziehung der Massen in den sozialistischen Aufbau sowie in die Rekonstruktion der Betriebe wird noch ungenügend realisiert.

Auch den gerichtlichen Entscheidungen haften Mängel in dieser Hinsicht an. Es ist z. B. ein schwer entschuldbares Unterlassen, daß in dem oben zitierten Straffall des Baggerunglücks die Frage nach den im Betriebskollektivvertrag enthaltenen Verpflichtungen und ihrer evtl. Verletzung noch nicht einmal aufgeworfen wurde. Man kann auch nicht sagen, daß das für die strafrechtliche Beurteilung nicht unbedingt erforderlich sei. Auch für den Strafruristen ergibt sich daraus zumindest eine der Wirklichkeit entsprechende Einschätzung der betrieblichen Situation. In dem angeführten Falle wurden der Betriebsleiter und ein Maschinenmeister verurteilt. Vieles deutet auf das Bestehen ideologischer Mängel im Betriebskollektiv hin, u. a. auch der Umstand, daß alle anderen anwesenden Werksangehörigen sich passiv verhielten.

Es wäre sicherlich nicht ganz unwichtig gewesen, durch eine Einschätzung des Verhältnisses der Beteiligten zum Betriebskollektivvertrag das offenbar ungesunde Betriebsklima zu erforschen und Wege zu seiner Besserung zu zeigen². Das unkameradschaftliche und damit auch unsocialistische Verhalten, das in diesem Fall offenbar wurde, hätte eine solche Maßnahme erfordert. Die erzieherische Bedeutung und aktivierende Wirkung dieses wichtigen sozialistischen Betriebsabkommens wäre dadurch wesentlich unterstützt und die moralische Überzeugungskraft des Urteils beträchtlich erhöht worden.

Ein weiteres wichtiges Problem der Verbesserung der Qualität der Rechtsprechung in Unfallsachen ist die Verbesserung der ärztlichen Gutachten und ihre viel zu häufig außer acht gelassene Ergänzung durch technische Begutachtung. Die schnell fortschreitenden Erkenntnisse der Traumatologie machen es erforderlich, die Begutachtung nur Ärzten anzuvertrauen, die Facherfahrung nachweisen können. Eine enge Zusammenarbeit in möglichst frühem Stadium zwischen Medizinern und Juristen ist auf jeden Fall wünschenswert. Das kann auch zu einer wesentlichen Verbesserung des Inhalts derjenigen Dokumente beitragen, die nun einmal für eine zutreffende gerichtliche Einschätzung des Unfallgeschehens unerlässlich sind.

Von Bedeutung ist es auch, daß sich die Kreis- und Bezirksbeschwerdekommisionen größerer Sorgfalt bei der allseitigen Aufklärung des Unfallgeschehens befleißigen. Sie werden auch mehr, als das zuweilen jetzt geschieht, die anerkannten Rechtsgrundsätze zu beachten haben. Die Staatsanwaltschaft wird neue Wege beschreiten müssen, wenn sie die ihr gestellten Aufgaben auf dem hier in Betracht kommenden Spezialgebiet zureichend lösen will. Dabei ist vor allen Dingen an die Gründung von Spezialkommissionen zu denken, die aus fachkundigen Staatsanwälten der verschiedenen staatsanwaltschaftlichen Arbeitsbereiche zusammengesetzt sind und an die herkömmlichen Ressorts nicht gebunden sind. Bei den Gerichten ist an die Zuweisung der Unfallsachen an bestimmte Spezialkammern zu denken.

Schließlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß die in zunehmendem Maße hervortretende Abweichung in der rechtlichen Behandlung des Unfallgeschehens, wie sie zwischen der Sozialversicherung und der vertraglichen Versicherung besteht, bald überwunden werden muß. Das wird nicht ohne Änderungen des Privatversicherungsrechts möglich sein. Es ist in diesem Rahmen nicht möglich, auf das weitgreifende Problem näher einzugehen. Es sollte aber in diesem Zusammenhang nicht völlig außer Betracht gelassen werden.

Zur Diskussion

Das zukünftige Erbrecht und die Ausgestaltung des Notariatsverfahrensrechts

Von GÜNTER RITTER und HERBERT POMPOES, Notare beim Staatlichen Notariat Weimar

Das geltende Erbrecht ist trotz seines neuen Inhalts hinter unserer gesellschaftlichen Entwicklung weit zurückgeblieben, und die mit Hilfe dieses Rechts erreichten Ergebnisse stoßen bei einem erheblichen Teil unserer werktätigen Menschen auf Unverständnis. Erfreulich ist deshalb, daß schon jetzt für das neu zu schaffende Erbrecht eingehende Vorschläge zur Diskussion gestellt werden. Die von Bergner¹ und Jansen² unterbreiteten Vorschläge zur Ausgestaltung des zukünftigen Erbrechts entsprechen zum größten Teil auch den Vorstellungen der Werktätigen und der

in der Praxis tätigen Notare. Beide Artikel behandeln Fragen, die auch für das Notariatsverfahrensrecht bedeutungsvoll sind.

Einige Bemerkungen zum Inhalt des künftigen sozialistischen Erbrechts in der DDR

Unseres Erachtens ist der Ansicht von Jansen zu folgen, soweit er die Erbfolgeordnungen begrenzen und den überlebenden Ehegatten so in die I. Erbfolgeordnung eingliedern will, daß er alle Personen in den nachfolgenden Erbfolgeordnungen ausschließt. Eine Regelung, nach der der Ehegatte innerhalb der Erbfolgeordnung gleichanteilig zur Erbschaft berufen sein soll, ist dagegen abzulehnen. Das Erbteil des überlebenden Ehegatten sollte grundsätzlich

¹ Bergner, Erbrechtliche Probleme im zukünftigen Zivilgesetzbuch, NJ 1959 S. 270.

² Jansen, Zur Konzeption des sozialistischen Erbrechts, NJ 1959 S. 345.